

GARANTIEBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

§1 Allgemeine Grundsätze der Garantie

1. Der Hersteller - W&H sp. z o. o. mit Sitz in Turza Śląska (KRS 0000230687), gewährt dem Käufer die Garantie, dass das in § 2 Punkt 1 genannte Produkt ist frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist.
2. Als Material- und Verarbeitungsfehler gilt ein Fehler, der dazu führt, dass die Funktion des Produkts nicht mit den Spezifikationen des Herstellers übereinstimmt, die auf der Website des Herstellers www.hetmaniok.pl.
3. Die Garantie erstreckt sich insbesondere auf: die mechanische Festigkeit der Produkte und die Korrosionsbeständigkeit des Korrosionsbeständigkeit der Antikorrosionsbeschichtung. Die Garantie deckt Schäden und Mängel ab, die aus die ausschließlich dem Hersteller zuzuschreiben sind, wie z.B.: Defekte der Schutzbeschichtung, wie z.B. Abblättern.
4. Der Käufer, der die Garantie in Anspruch nehmen kann, ist die Person, die der das Produkt direkt beim Hersteller gekauft hat, oder ein Dritter, der das ursprünglich beim Hersteller gekaufte Produkt der das Produkt ursprünglich beim Hersteller gekauft hat, vorausgesetzt, dass ein solcher Dritter zusammen mit dem zusammen mit dem Garantieantrag dem Hersteller die Person angibt, die das Produkt direkt vom Hersteller - unter Androhung der Nichtanerkennung des Garantieantrags (die Abtretung der Gewährleistungsrechte an den genannten Dritten ist konkludent).
5. Der Hersteller verpflichtet sich, während der Garantiezeit festgestellte Material- und Verarbeitungsfehler kostenlos zu beseitigen, und zwar an den Der Hersteller verpflichtet sich, die während der Garantiezeit festgestellten Material- und Verarbeitungsfehler zu den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen zu beheben. Der Hersteller verpflichtet sich, die während der Garantiezeit festgestellten Material- und Verarbeitungsfehler zu den in diesem Dokument genannten Bedingungen kostenlos zu beseitigen, indem er das Produkt repariert oder durch ein fehlerfreies Produkt ersetzt. Die Art und Weise der Beseitigung des Mangels wird vom Herteller bestimmt.
6. Der Hersteller darf demjenigen, der das Produkt direkt vom Hersteller oder Endkunden erworben hat, keine eigenen Kosten erstatten oder abdecken. Produkt direkt vom Hersteller oder dem Endkunden gekauft hat, die im Zusammenhang mit dem (z.B. Kosten für Demontage/Einbau, Kosten für Wiedereinbau/Einbau, Transportkosten, Arbeitskosten für

das Produkt), die im Zusammenhang mit dem Garantieanspruch entstanden sind. Wiedereinbau/Einbau, Transportkosten, Arbeitskosten für Produkt/Ausrüstung/Einbau Austausch-/Ersatzkosten, Kosten für Tests/Prüfungen/Prozesse, Lagerkosten usw.).

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Photovoltaikanlagen 120 Monate ab dem Verkaufsdatum.
8. Der Käufer ist verpflichtet, sich mit den technischen Daten des Produkts vertraut zu machen, die auf der Website des Herstellers unter www.hetmaniok.pl verfügbar sind, einschließlich der Angaben zur Haltbarkeit des Produkts beim Hersteller, um es nach seinen Parametern auszuwählen. Haltbarkeit unter den Bedingungen, unter denen das betreffende Produkt eingesetzt wird (Geländekategorien, Windzonen, korrosive Umgebung und andere), in Übereinstimmung mit geltenden Normen und Vorschriften. Die Verwendung des Produkts unter Bedingungen, die die zulässigen Haltbarkeitsparameter für das betreffende Produkt überschreiten, führt zu ungültig.
9. Der Kauf des Produkts setzt voraus, dass der Käufer diese Garantiebedingungen gelesen und verstanden hat.

§2 Besondere Garantiebedingungen

1. Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird, den Spezifikationen und Anweisungen des Herstellers sowie den technischen Bedingungen und Umgebungsbedingungen verwendet wird. Gegenstand der Garantie ist der komplette Bausatz, der Gegenstand des Verkaufs ist (von der Garantie ausgeschlossen sind Gegenstand der Garantie ist ein kompletter Bausatz, der Gegenstand des Verkaufs ist (unvollständige Bausätze, d. h. Bausätze, für die der Käufer ein Bauteil oder eine Komponente außerhalb des Herstellers erworben hat Hersteller gekauft hat, ein Bauteil oder eine Komponente gekauft hat, die auf eine nicht mit dem Hersteller vereinbarte Weise in den Bausatz eingefügt wurde). Hersteller).
2. Aus der Gewährleistung ergeben sich weder für den Käufer noch für Dritte irgendwelche Anspruch auf Ersatz von Schäden, die durch ein Versagen des Produkts entstehen. Die einzige Verpflichtung des Herstellers im Rahmen dieser Garantie besteht darin, Teile zu liefern, zu reparieren oder den Ersatz des Produkts durch ein fehlerfreies Produkt gemäß den Bedingungen dieser Garantie. Im Rahmen der Garantie sind weder der Käufer noch Dritte berechtigt, gegenüber dem Hersteller Ansprüche auf einen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die durch einen Ausfall des Produkts entstehen. Die einzige Verpflichtung des Herstellers im Rahmen dieser Garantie besteht in der Bereitstellung von Teilen, der Reparatur oder den Ersatz des Produkts durch ein fehlerfreies Produkt gemäß den Bedingungen dieser Garantie.

3. Der Hersteller haftet dem Käufer gegenüber nur für Sachmängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind Gründen, die dem verkauften Produkt eigen sind.
4. Die Kategorie der korrosiven Aggressivität der Atmosphäre wird auf der Grundlage der Norm PN-EN ISO 12944-2 definiert. Die Kategorie der korrosiven Aggressivität der Atmosphäre wird auf der Grundlage des jährlichen dem jährlichen Verlust der Korrosionsschutzschicht.
5. Im Falle einer Erhöhung der Korrosivitätskategorie der Umgebung wird die Garantie entsprechend der aktuellen Korrosivitätskategorie. Wenn die Korrosivitätskategorie der Umgebung abnimmt der Korrosivitätskategorie nicht erhöht

§3 Transport und Lagerung

1. Die Produkte sollten mit trockenen, abgedeckten Transportmitteln so transportiert werden, dass so zu transportieren, dass die Ladung vor Verrutschen, mechanischer Beschädigung und Witterungseinflüssen geschützt ist. mechanische Beschädigungen und Witterungseinflüsse geschützt ist.
2. Die Ladungseinheiten sind auf dem Transportmittel dicht nebeneinander zu platzieren und gesichert werden, um ein gegenseitiges Verrutschen zu verhindern. Die Ladung sollte mit Förderbändern gesichert werden sollte so erfolgen, dass eine Beschädigung der Gegenstände verhindert wird.
3. Transport, Lagerung und Montage der Produkte müssen in einer Umgebung stattfinden, die für die Produkte in der Kategorie der korrosiven Aggressivität gemäß EN ISO 12944 :2001. Die Montage des Produkts muss von einem zertifizierten Installateur des Herstellers durchgeführt werden. Die Montage des Produkts muss von einem zertifizierten Installateur des Herstellers gemäß den Angaben auf der Garantiekarte durchgeführt werden, von der ein Muster im Anhang zu diesen Garantiebedingungen enthalten ist. Anlage zu diesen Garantiebedingungen beigefügt ist. Die Zertifizierungsregeln des Herstellers sind auf der Website des Herstellers www.hetmaniok.pl.
4. Lagerung des Produkts
 - Die Komponenten sollten in trockenen, sauberen und belüfteten Räumen gelagert werden, belüfteten Räumen gelagert werden, die frei von chemisch aktiven Dämpfen und Gasen sind; die Elemente nicht nass oder feucht werden lassen; sofort Feuchtigkeit und Nässe der Produkte; wenn die Elemente nass werden, sofort die durchnässte Verpackung sofort auspacken, die Teile auseinandernehmen, bis sie trocken sind, und in einem vor Niederschlägen geschützten Raum wieder zusammenbauen vor Niederschlag geschützten Raum wieder zusammenbauen,
 - die Produkte müssen auf Paletten, Containern oder in speziell dafür vorgesehenen

Behältern gelagert werden Die Produkte müssen auf Paletten, Containern oder speziell dafür vorgesehenen Unterlagen gelagert werden (nicht direkt auf Beton oder dem Boden); Eine Lagerung unter ungeeigneten Bedingungen (feucht) kann dazu führen Kondensation zwischen den Oberflächen der Elemente,

- während der Lagerung und des Einbaus der Produkte muss ein Schutz vor Berührung gewährleistet sein Beschichtungen mit Kalk, Zement und anderen alkalischen Baustoffen..

§4 Schutz und Wartung

1. Die Installation und der Betrieb der Produkte erfolgt in einer Umgebung mit der Kategorie der Korrosivitätskategorie für die Garantiezeit und die jeweilige Beschichtung gemäß den Angaben auf der Website des Herstellers angegeben ist.
2. Im Falle einer Erhöhung der Korrosivitätskategorie der Umgebung wird die Garantie reduziert entsprechend der aktuellen Korrosivitätskategorie. Im Falle einer Verringerung wird die Garantie nicht verlängert.
3. Die Korrosivitätskategorie der Atmosphäre wird auf der Grundlage von EN ISO 12944-2 bestimmt. EN ISO 12944-2: Die Korrosivitätskategorie der Atmosphäre wird auf der Grundlage des jährlicher Verlust der Korrosionsschutzschicht. Der Hersteller schreibt ausdrücklich vor, dass die Bedingungen. Im Falle einer besonderen korrosiven Belastung von von lackierten oder verzinkten Produkten sind solche Fälle in EN ISO 12944-2.
4. Verursachung von mechanischen und thermischen Schäden an vom Hersteller hergestellten Korrosionsschutzschichten (Beschichtung oder Verzinkung). (Beschichtung oder Verzinkung), die durch Schneiden, Schweißen, Aufbohren oder Schleifen von Löchern, unsachgemäße Verwendung Löcher, unsachgemäßen Betrieb oder Änderungen an der Struktur, die zu Schäden an der Beschichtung des verkauften Produkts führen zum Verlust der Garantie.
5. Der Einbau von Stahlteilen neben Aluminiumteilen, bei dem es zu einem Kontakt zwischen den beiden Materialien kommt, führt zum Erlöschen der Garantie. führt zum Erlöschen der Garantie. Bei der Montage beschädigte Bauteile müssen auf Kosten des Käufers durch neue, fehlerfreie Bauteile ersetzt werden.
6. bei der Montage beschädigte Elemente müssen auf Kosten des Käufers durch neue, einwandfreie Elemente ersetzt werden, z.B. Verformung der Stützsäule beim Auftreffen auf ein Hindernis im Boden.
7. Freistehende Konstruktionen für die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 kWp sind Bauwerke und unterliegen dem Baurecht. Daher Der Käufer ist verpflichtet, diese Konstruktionen und Beschichtungen einmal jährlich unter Beteiligung einer Person zu überprüfen, die Person, die vom Technischen Überwachungsverein (TÜV) zur

Installation von Photovoltaikanlagen Technischen Überwachungsvereins oder eines zertifizierten Installateurs des Herstellers einmal jährlich zu überprüfen, da sonst die Garantie für die Produkte.

8. Die Teilnahme des Vertreters des Herstellers an der Inspektion ist gegen Entgelt möglich, und zwar nach vorheriger Ankündigung des geplanten Termins der Inspektion und der Wartungsarbeiten mindestens 6 Wochen vor dem Inspektionstermin.
9. Nach der vorgenannten Inspektion ist der Vertreter des Käufers verpflichtet, einen Nachinspektionsbericht zu erstellen, der folgende Angaben enthält
10. Nach der oben genannten Inspektion erstellt der Vertreter des Käufers einen Inspektionsbericht, der eine Beschreibung der Vollständigkeit der Befestigungen der Konstruktion und des Fehlens von Der Vertreter des Käufers erstellt nach der Inspektion einen Bericht, der eine Beschreibung der Vollständigkeit der Befestigungen der Konstruktion und des Fehlens von Korrosionserscheinungen enthält und durch eine detaillierte Fotodokumentation des Zustands der Konstruktion ergänzt wird am Ende der Inspektion. unter Androhung des Verlustes der Garantie.

§5 Verwirkung der Garantie

Die Garantie erstreckt sich nicht auf:

- geringfügige Korrosion an den Rändern der Öffnungen und an den Kanten der Bauteile; die Beschichtungen zeigen die Fähigkeit, sich selbst zu regenerieren.
- Schäden, die durch zufällige Ereignisse entstanden sind (Feuer, Überschwemmung, Orkanwinde usw.),
- mechanische Schäden und daraus resultierende Mängel, insbesondere Schäden an Beschichtungen Schutzbeschichtungen,
- Fälle von besonderer korrosiver Einwirkung auf verzinkte Bauteile, wie sie in der EN ISO 12944-2 (in diesen Fällen sind die Gewährleistungsfristen individuell schriftlich zu vereinbaren), bei mechanischen Beschädigungen und daraus resultierenden Mängeln, insbesondere Beschädigungen von Schutzbeschichtungen individuell und schriftlich zu vereinbaren),
- bei mechanischen Beschädigungen der Beschichtung durch Handhabung, Transport und Montage außerhalb des Werksgeländes des Herstellers,
- mechanische und thermische Beschädigungen des Zinküberzuges durch Schneiden, Schweißen, Aufbohren von Löchern und jede Veränderung der Struktur, die zu Schäden an der Beschichtung des verkauften Produkts,

- mechanische, thermische und chemische Schäden während des Betriebs,
- Schäden, die sich aus der Installation und dem Betrieb der Produkte unter Bedingungen oder in einer Weise (Überschreitung der zulässigen Belastungen, witterungsbedingte Schäden usw.)
- durch Witterungseinflüsse verursachte Schäden usw.),
- Schäden, die durch den Einsatz von Salz und Chemikalien zur Beseitigung von Eis,
- Schäden, die auf bauliche Veränderungen oder auf die Verwendung von Produkten zurückzuführen sind, die nicht den Herstellerangaben entsprechen Schäden, die durch bauliche Veränderungen oder eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte entstanden sind,
- Schäden, die durch das Verschulden oder die Unkenntnis des Benutzers verursacht wurden,
- Schäden, die während des Transports mit herstellerfremden Transportmitteln entstanden sind,
- Schäden, die durch die Verwendung von Streusalz und chemischen Taumitteln entstanden sind. Transportmittel des Herstellers,
- die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Wartungsinspektionen und Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Wartungsinspektionen und Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Durchführung von Wartungsarbeiten und/oder zur Übermittlung eines Berichts an den Hersteller gemäß §4 der oben genannten Garantiebedingungen, eine Änderung (Erhöhung) in einer genau definierten Kategorie der korrosiven Aggressivität der Umgebung, zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots für die Produkte, das Auftreten von so genannter Weißkorrosion an den Details (weiß-graue Flecken, die sich unter dem Einfluss von atmosphärischen Faktoren bilden) stellt keinen Grund für einen Garantieanspruch dar. Das Auftreten von so genannter Weißkorrosion (weiß-graue Flecken, die sich unter dem Einfluss von Witterungseinflüssen bilden) an den Details stellt keinen Grund für einen Garantieanspruch dar,
- das Auftreten von Zahlungsrückständen für die Produkte, die mehr als 14 Tage ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung betragen. Dies bezieht sich sowohl auf die Nichtbezahlung der Rechnung(en) für die Waren, für die Dies gilt sowohl für die Nichtbezahlung der Rechnung(en) für Waren, die der Käufer im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte beanstandet hat, als auch für Waren, die der Käufer nicht beanstandet hat. der Käufer keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hat,
- wenn der Schaden an der Ware durch höhere Gewalt (z.B. Orkan, Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, etc.) entstanden ist, haftet der Käufer für den Schaden an der Ware.

Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, andere Wetteranomalien, Kriegshandlungen).

§6 Garantieverfüllung

1. Während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel werden vom Hersteller kostenlos beseitigt, und zwar möglichst innerhalb einer so schnell wie möglich nach der Meldung, höchstens jedoch innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Eingang der Garantiemeldung. Eingang des Garantieantrags. In begründeten Fällen behält sich der Hersteller vor behält sich das Recht vor, einen Garantieanspruch über einen längeren Zeitraum zu prüfen (z.B. Beschaffung von spezifischer Komponenten, selten auf dem Markt erhältlicher Teile, Neukonzeption der technischen Lösung, die dem Endprodukt zugrunde liegt, usw., spätestens jedoch 90 Tage ab dem Datum der Ausstellung der Garantie. technische Lösung, die dem Endprodukt zugrunde liegt, usw.), spätestens jedoch 90 Arbeitstage. Arbeitstagen. Ungeachtet des Vorstehenden bemüht sich der Hersteller jedoch, die Frist so kurz wie möglich zu halten. so kurz wie möglich zu halten.
2. Das Garantieverfahren gilt nur für vollständige, überprüfbare Produkte, ohne Mängel oder mechanische Beschädigungen, die durch äußere Einflüsse verursacht wurden.
3. Die Grundlage für die Annahme des Garantieantrags zur Bearbeitung ist die Erfüllung der folgenden kumulativen Bedingungen folgende Bedingungen zusammen:
 - schriftlich (an die Adresse des Sitzes des Herstellers) oder per E-Mail (an die Adresse: reklamacje@hetmaniok.pl) Anmeldung der Garantieansprüche durch den Käufer
 - unter Angabe der Produktbezeichnung, des Kaufdatums, der Nummer der WZ oder der Kaufrechnung,
 - eine detaillierte Beschreibung des Schadens mit zusätzlichen Informationen über die Herkunft des Produkts.
4. Der Hersteller entscheidet über die Berechtigung der Gewährleistungsansprüche.
5. Der Hersteller entscheidet über die Berechtigung des Gewährleistungsanspruchs und die Art und Weise der Durchsetzung der anerkannten Gewährleistungsansprüche.
6. Der Hersteller behält sich das Recht vor, eine Inspektion vor Ort am Ort der Installationsort des reklamierten Produkts durchzuführen.
7. Der Hersteller behält sich das Recht vor, das Garantieverfahren zu unterbrechen, wenn Der Hersteller behält sich das Recht vor, das Garantieverfahren auszusetzen, wenn der Käufer länger als 7 Tage mit der Bezahlung überfälliger Rechnungen im Rückstand ist.
8. Die detaillierten Rechte des Käufers und die Pflichten des Herstellers im Rahmen der Garantie werden durch das Bürgerliche Gesetzbuch definiert.

§7 Sicherheit

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, verbleiben die gekauften Produkte zum Zeitpunkt der Bezahlung durch den Käufer bleiben die gekauften Produkte Eigentum des Herstellers.